



**Arbeitskreis Musik
in der Jugend**

Landesverband Hamburg

Vorsitz: Hanno Andersen
Sodenkamp 13f • 22337 Hamburg

Büro: Christine von Barga
Saarlandstr. 4 • 22303 Hamburg
Tel.: (040) 27 87 38 72

mail@amj-hamburg.de

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Musik in der Jugend - Landesverband Hamburg e.V.", im Folgenden "AMJ-Landesverband Hamburg" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 9375 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele, Zweck und Arbeitsweise

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend.
2. Dies geschieht durch:
 - a) regelmäßige Arbeit in Chor- und Instrumentalgruppen
 - b) Arbeitswochen und Wochenendkurse für Chor- und Instrumentalmusik, für Rhythmik, Tanz, Darstellendes Spiel und Medienerziehung,
 - c) Konzerte und Offene Singen,
 - d) Lehrgänge zur Heranbildung und Fortbildung von Leitern musikalischer Gruppen,
 - e) Unterstützung der kulturellen Arbeit von Jugendverbänden und der Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - f) Zusammenarbeit mit Allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen,
 - g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
 - h) Publikationen
3. Der AMJ-Landesverband Hamburg fördert Kontakte zu Partnern im Ausland durch Begegnungen, Patenschaften und internationale Veranstaltungen.
4. Der AMJ-Landesverband Hamburg arbeitet überparteilich und interkonfessionell.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der AMJ ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der AMJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind entweder für die Erfüllung der in dieser Satzung gegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden oder Fonds zuzuführen, die für diese Zwecke gebunden sind und deren Einrichtung der Vorstand beschließt. Dabei soll keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger - insbesondere Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erhalten.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder im AMJ können alle Personen sowie ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Gruppen und Institutionen werden, welche an den unter § 2 erfassten Zielen interessiert sind, insbesondere:
 - a) Korporative Mitglieder
 1. Sing-, Spiel- und Tanzkreise
 2. Chöre, Orchester und Instrumentalgruppen
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Familien-Mitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 1. Verbände und Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung
 2. Einzelpersonen und Institutionen, die an der Förderung des Laienmusizierens und der kulturellen Jugendbildung interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft im AMJ-Landesverband Hamburg ist an die Mitgliedschaft im AMJ-Bundesverband und an den Wohnsitz bzw. Sitz in Hamburg gebunden. Ausnahmen müssen beim AMJ-Bundesverband schriftlich beantragt werden.
3. Die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied muss schriftlich beim Vorstand des Bundesverbandes beantragt werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festsetzt. Sie werden an den Bundesverband entrichtet. Das gleiche gilt für fördernde Mitglieder.
Handhabung des Einzuges legt die Bundesgeschäftsstelle fest.
5. Der Landesverband Hamburg erhält zur Bestreitung seiner Aufgaben vom Bundesverband einen Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder des Landesverbandes Hamburg. Der Anteil wird vom Vorstand des Bundesverbandes festgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. 09. zum Schluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss kraft einstimmigen Beschlusses des Bundesvorstandes. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes möglich.
7. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückzahlung.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal einberufen. Sie findet in der ersten Jahreshälfte an einem durch Vorstandsbeschluss festzusetzenden Ort in Hamburg statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse abgesandt worden ist.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Wahl des Vorstandes (s. § 7),
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins (s. § 9).
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses - siehe § 9) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Jedes Mitglied gemäß § 4.1 a), b) oder c) hat Stimmrecht, und zwar
das Mitglied zu a) bis zu drei Stimmen
das Mitglied zu b) eine Stimme
das Mitglied zu c) bis zu zwei Stimmen
Jede an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person kann nur eine Stimme abgeben. Mehrfaches Stimmrecht bei Doppelmitgliedschaft ist nicht möglich.
Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der/die Protokollführer/in die Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und zwei Beisitzenden. Er verteilt die Ämter unter sich, ist ermächtigt, Arbeitsausschüsse zu berufen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Vorstandsmitglieder können bis zu 3 weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln berechtigt.
6. Der/die Vorsitzende kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben im Einverständnis mit dem Vorstand einem anderen Vorstandsmitglied oder einer anderen Persönlichkeit übertragen.
7. Der/die Vorsitzende kann jederzeit nach Erfordernis eine Vorstandssitzung einberufen.
8. Der/die Vorsitzende vertritt im Bundesverband die Meinung des Landesverbandes.

§ 8 – Mitteilungsorgan

1. Die Zeitschrift des Arbeitskreises Musik in der Jugend "intervalle - AMJ-Information" ist gleichzeitig das Mitteilungsorgan des AMJ-Landesverbandes Hamburg.
2. Homepage: www.amj-hamburg.de
Hier werden die Hamburger Kurse und jährlichen Aktivitäten des Landesverbandes veröffentlicht.

§ 9 – Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der AMJ-Mitglieder in Hamburg erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins „AMJ-Landesverband Hamburg“ kann in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nach § 9.1 nicht beschlussfähig, so genügt in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den "Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V." (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10. 11. 1979 beschlossen und in § 6 (alt) auf der Mitgliederversammlung am 16. 4. 1986 geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 3. 4. 2002 wurde die Satzung erneut verändert.

Vorliegende Fassung ist in der Mitgliederversammlung am **25. 3. 2011** beschlossen worden.
Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 3. 4. 2002.